

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. Seite 200), in Verbindung mit § 14 (1) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG- vom 07. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) und § 1 (3) Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung -ThürFwOrgVO- vom 13. August 1992 (GVBl. Seite 456) erlässt die Gemeinde Föritz die folgende

**Ortssatzung
über die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Föritz und die
Rechtsstellung der Feuerwehrangehörigen
vom 19.02.1997**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendfeuerwehr
- § 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer und stellvertretender Wehrführer
- § 12 Feuerwehrausschuß
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Gemeinsame Jahreshauptversammlung
- § 15 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führen die Bezeichnung
- „Freiwillige Feuerwehr Föritz“.

Feuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteiles.

Freiwillige Feuerwehr Föritz
Freiwillige Feuerwehr Föritz OT Rottmar
Freiwillige Feuerwehr Föritz OT Gefell
Freiwillige Feuerwehr Föritz OT Heubisch
Freiwillige Feuerwehr Föritz OT Mupperg

Die Feuerwehrangehörigen tragen auf der Uniform ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des jeweiligen Ortsteiles und mit dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr, Name des Ortsteiles der Gemeinde Föritz“.

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge erfolgt sinngemäß.

Ortsteile, die kein eigenes Wappen haben, tragen das Gemeindewappen Föritz

- (2) Die Ortsteil-Feuerwehren sind selbständige Feuerwehren (§ 15 Abs. 1 ThBKG) unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz sowie die allgemeine Hilfeleistung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Dienstvorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene Feuerwehrausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Föritz Ersatz verlangen.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden mit Feuerwehrsutzbekleidung gemäß § 5 Abs. 1 FwOrgVO und jeweils einer Uniform ausgerüstet. Sonderausrüstung wird nach Bedarf und Notwendigkeit angeschafft.

Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Als aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Föritz haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Föritz zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Föritz sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, oder des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters oder des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen. Die Entpflichtung erfolgt schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder dessen Stellvertreters gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder dessen Stellvertreter zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der Grundausbildung nur in Zusammenwirkung mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden (Truppführer).
- (4) Einem Angehörigen der Feuerwehr darf kein Nachteil aus seinem Dienst entstehen.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen sind in der Thüringer Feuerwehrunfallkasse gesetzlich zu versichern. Weiterhin werden Angehörige der Einsatzabteilung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- (6) Die Gemeinde Förritz erstattet auf Antrag den Verdienstausfall sowie alle anfallenden Anteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit.
- (7) Für Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalierten Stundensatzes ersetzt. Der Stundensatz wird auf Antrag erstattet und beträgt maximal 50,00 DM.
- (8) Der Feuerwehrangehörige hat das Recht, kostenlos an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe teilzunehmen. Entstehende tatsächliche Kosten werden von der Gemeinde Förritz übernommen.
- (9) Der Feuerwehrangehörige hat Anspruch auf Schutzbekleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten und gesetzlichen Regelungen. Diese werden ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (10) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Bürgermeister nach Anhörung

- a) eine Ermahnung aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Förritz führt den Namen „Jugendfeuerwehr Förritz“.

Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteils.

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer und stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Föritz) ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Föritz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt bzw. wer die Qualifizierung innerhalb von 2 Jahren nachholt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Föritz ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz und die Ausbildung ihrer Angehörigen.
Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer sowie der Feuerwehrausschuß der Gemeinde Föritz zu unterstützen.
- (6) Der Ortsbrandmeister kann sein Amt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres wird er durch den Gemeinderat verabschiedet.
- (7) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Die Wahl findet falls erforderlich gemeinsam mit der Wahl des Ortsbrandmeisters statt. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Föritz ernannt.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach den gesetzlichen Grundlagen. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr im jeweiligen Ortsteil (§ 15 Abs. 1 ThBKG) gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nach erfolgreichem Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Die stellvertretenden Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr im jeweiligen Ortsteil (§ 15 Abs. 1 ThBKG) gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse nach erfolgreichem Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuß

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Föritz ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, aus 5 Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt haben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben und können als Information auch im Amtsblatt der Gemeinde Föritz bekannt gemacht werden.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förritz statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Förritz, die Wehrführer von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren gewählt. Die stellvertretenden Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart und die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuß werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Gefell, Förritz, Heubisch und Mupperg außer Kraft.

- (3) Der Beschluß Nr. 254/23/96 vom 12.12.1996 über die Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Föritz und die Rechtsstellung der Feuerwehrangehörigen wird außer Kraft gesetzt.

Föritz, den 19.02.1997
Gemeinde Föritz

gez. Groß
Bürgermeister